

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 123-2015
Vorstossart: Interpellation
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.391

Eingereicht am: 07.04.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 1320/2015 vom 11. November 2015
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert



Missbräuchliche Verwendung am Inselspital von Geldern aus dem Pool für privatärztliche Tätigkeit?

Das Reglement über privatärztliche Tätigkeit am Inselspital Bern sieht vor, dass Honorareinnahmen der Mitarbeiter aus privatärztlicher Tätigkeit in einen Pool fliessen. Der Direktionspräsident und der ärztliche Direktor schliessen als Vertreter der Inselspital-Stiftung Bern mit dem Vertragsarzt einen schriftlichen Vertrag über die privatärztliche Tätigkeit ab (Art. 8).

Gemäss Artikel 14 Absatz 1 werden die Honorare aus privatärztlicher Tätigkeit im stationären Bereich in Pools der jeweiligen medizinischen Organisationseinheit zugeteilt. Aus dem Pool werden gemäss Artikel 15 Absatz 1 die Kosten für Infrastruktur-, Sach- und Personalaufwand durch die privatärztliche Tätigkeit verrechnet.

Die Verteilung der nach Erhebung des Akonto-Beitrags verbleibenden Honorareinnahmen ist Sache der Vertragsärztinnen und Vertragsärzte der betreffenden medizinischen Organisationseinheit (Art. 16 Abs. 1). Die Kriterien für die Zuweisung der Mittel sind gemäss Artikel 17 fachliche Qualifikation, Tätigkeit in Lehre und Forschung, Leitungsfunktion, honorarberechtigte Leistungen, Ferien und Verhinderungen an der Arbeitsleistung (Krankheit, Unfall, Militärdienst).

Es gibt Grund zur Annahme, dass dieses Reglement nicht in allen Teilen von allen Kliniken des Inselspitals eingehalten wird. Namentlich besteht Grund zur Annahme, dass es geheime Finanz-

fonds gibt, die nicht dem Reglement über die privatärztliche Tätigkeit entsprechen und die nicht von der Kontrollstelle revidiert werden.

Auch ist offenbar nicht gewährleistet, dass die leitenden Ärzte im Konsens bestimmen, wie sie diese Gelder untereinander verteilen, wie es eigentlich das Reglement vorsähe. Zudem beziehen offenbar einige Mitarbeiter Beiträge aus dem Pool, die ihr Grundgehalt übersteigen.

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung des Reglements über privatärztliche Tätigkeit am Inselspital zu beantworten:

1. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass alle Kliniken des Inselspitals Bern das Reglement über die privatärztliche Tätigkeit (gültig ab 1.1.2010) einhalten, insbesondere Artikel 8 und Artikel 16 bis 19?
2. Kann der Regierungsrat bestätigen, dass sämtliche Pools/Konti jährlich durch die Kontrollstelle der Inselspital-Stiftung Bern revidiert werden (Reglement, Art. 29 Abs. 1)?
3. Wie viel Geld fliesst jährlich durch ärztliche Tätigkeit, die bei privat- und halbprivat versicherten Patienten anfällt, in den Pool?
4. Wie viel Geld wird jährlich aus dem Pool wieder an die Mitarbeitenden ausgeschüttet?
5. Welcher Anteil dieser Pool-Gelder wird für individuelle Gehaltsaufbesserungen und welcher Anteil für Aus- und Weiterbildung verwendet?
6. Trifft es zu, dass es Mitarbeiter am Inselspital gibt, deren Bezüge aus dem Bonus-Pool höher sind als deren Grundlohn?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat weist zunächst darauf hin, dass Verträge eines Spitals mit seiner Ärzteschaft betreffend die privatärztliche Tätigkeit den Zusatzversicherungsbereich beschlagen und privatrechtlicher Natur sind. Sie liegen entsprechend im Zuständigkeitsbereich der Unternehmensführung. Das Spitalversorgungsgesetz enthält weder Vorschriften über deren Ausgestaltung, noch weist es dem Kanton in diesem Bereich Aufsichtsaufgaben zu.

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen des Interpellanten gestützt auf die von der Unternehmensführung zur Verfügung gestellten Informationen wie folgt Stellung:

Zu Frage 1

Alle Vertragsärztinnen und Vertragsärzte haben wie in Artikel 8 des Reglements umschrieben einen schriftlichen Vertrag mit den erwähnten Unterschriften. Es obliegt der Leiterin oder dem Leiter der Organisationseinheit, die Einzelheiten gemäss den Artikel 16 – 19 des Reglements mit ihren oder seinen Vertragsärztinnen und Vertragsärzten zu regeln. Es gilt der Konsens-Ansatz. Scheitert der Konsens oder ist eine Vertragsärztin / ein Vertragsarzt mit dem Vorgehen nicht einverstanden, gilt der im Reglement aufgeführte Eskalationsweg. Die Honorare aus der privatärztli-

chen Tätigkeit unterliegen den ordentlichen Bestimmungen der Sozialversicherung. Fazit: Das Reglement wird in den erwähnten Punkten eingehalten.

Zu Frage 2

Die Honorarpools werden wie alle anderen Konti der Inselspital-Stiftung im Rahmen der ordentlichen externen Revision jährlich revidiert.

Zu Frage 3

Im Jahr 2014 setzten sich die (gerundeten) Zahlen wie folgt zusammen:

Honorarertrag	46'000 TCHF
- Spital-Infrastrukturabgabe	8'000 TCHF
+ Einnahmenbeteiligungen	10'000 TCHF
- Abzug für wissenschaftl. Fonds	8'000 TCHF
= Honoraraufwand	40'000 TCHF

Zu Frage 4

Von den Honorareinnahmen werden 20 Prozent als Infrastrukturabgabe zu Gunsten des Inselspitals abgezogen. Zudem flossen 2014 ungefähr weitere 8'000 TCHF in die wissenschaftlichen Fonds. Der Rest (ca. 40'000 TCHF) wird für Auszahlungen an die Mitarbeitenden verwendet. Diese Auszahlungen unterliegen selbstverständlich den ordentlichen Sozialversicherungsabgaben.

Zu Frage 5

Die jährlich vom Verwaltungsrat genehmigten Lohnmassnahmen fliessen nicht über die Honorarpools. Ebenfalls werden Kosten für Aus- und Weiterbildungen nicht über die Honorarpools finanziert. Davon ausgenommen sind jene Aus- und Weiterbildungen, welche die Kliniken über die wissenschaftlichen Fonds bezahlen.

Zu Frage 6

Es trifft zu, dass es einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Inselspitals gibt, deren Honorare höher sind als deren Grundlohn.

Verteiler

- Grosser Rat